



# HESSISCHER LANDTAG

23. 05. 2024

## Kleine Anfrage

**Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD), Robert Lambrou (AfD),  
Sandra Weegels (AfD), Gerhard Bärsch (AfD), Pascal Schleich (AfD) und  
Dirk Gaw (AfD) vom 20.02.2024**

**Überbezahlte Behandlungshonorare für sogenannte „umA“ im Land Hessen**

**und**

## **Antwort**

**Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Im Wege eines Gerichtsurteils des OVG Rheinland-Pfalz vom 06.12.2018 – 7 A 10609/18 war festgestellt worden, dass die Vergütung der ärztlichen Behandlung von sogenannten „unbegleiteten minderjährigen Ausländern“ (umA) aufgrund der einschlägigen Rechtslage „ohne weiteres“, d. h. evidenten Weise lediglich auf dem Niveau kassenärztlicher Vergütungssätze und nicht nach den Vergütungssätzen für Privatpatienten zu erfolgen hat. Beachtlich ist hierbei, dass die Vergütung von ärztlichen Behandlungen für „umA“ auf dem Niveau von Vergütungssätzen für Privatpatienten entgegen der in dem o. g. Gerichtsurteil festgestellten Rechtslage bundesweit weitestgehend akzeptiert und praktiziert worden ist.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz wie folgt:

Frage 1 Welche Kosten sind für die medizinische Betreuung von Asylbewerbern im Land Hessen in den vergangenen zehn Jahren insgesamt entstanden? Bitte unter Nennung der Gesamtsumme sowie nach einzelnen Jahren des erfragten Zeitraumes gesondert aufschlüsseln.

Für die Jahre 2014 bis 2023 sind dem Land Hessen Stand heute folgende Krankenkostenerstattungen nach § 7 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz (LAG) und Kosten für die Gesundheitsversorgung im Erstaufnahmebereich entstanden:

2014	9.307.208 €
2015	22.089.083 €
2016	49.466.870 €
2017	20.170.464 €
2018	15.069.427 €
2019	18.267.157 €
2020	16.664.499 €
2021	12.943.604 €
2022	12.227.395 €
2023	17.071.027 €
Gesamt:	193.276.735 €

Das „Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen“ (Landesaufnahmegesetz – LAG) verpflichtet die Landkreise und Gemeinden, die aufzunehmenden Personen in Unterkünften unterzubringen, die einen menschenwürdigen Aufenthalt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung gewährleisten. Hierzu gehört auch die Gewährung von Gesundheitsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Kreise und kreisfreien Städte sind gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes hierbei Kostenträger. Aufgeschlüsselte Daten liegen der Landesregierung nicht vor, da die Pauschale nach dem Landesaufnahmegesetz die Kostenträgereigenschaft der Landkreise und kreisfreien Städte unberührt lässt.

Frage 2 Durch welche Kommunen, Landkreise und kreisfreien Städte sind innerhalb des unter der Frage 1 erfragten Zeitraums im Rahmen der Abrechnung der medizinischen Behandlungsleistungen für Asylbewerber entgegen der geltenden Rechtslage nachweislich nicht die kassenärztlichen Vergütungssätze, sondern die für Privatpatienten geltenden Vergütungssätze angewandt bzw. akzeptiert worden?

Die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes obliegt nach der Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes den Landkreisen und kreisfreien Städten. Der Landesregierung liegen hierzu keine Daten vor.

Frage 3 Welche Mehrkosten sind innerhalb des über Frage 1 erfragten Gesamtgeldbetrags durch die unter der Frage 2 erfragte Anwendung der für Privatpatienten geltenden Vergütungssätze gegenüber der gesetzlich vorgeschriebenen Anwendung der kassenärztlichen Vergütungssätze entstanden? Bitte unter Nennung der Gesamtsumme sowie nach einzelnen Kommunen, Landkreise und kreisfreien Städte gesondert aufschlüsseln.

Die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes obliegt nach der Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes den Landkreisen und kreisfreien Städten. Diesen obliegt daher auch die an die einschlägigen Rechtsnormen gebundene Entscheidung über die Frage der abrechenbaren Krankenkosten.

Frage 4 Sind die unter der Frage 3 erfragten Mehrkosten seitens des Landes Hessen ebenfalls im Wege der für die Flüchtlingsunterbringung nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG) an die Kommunen, Landkreise und kreisfreien Städte zu gewährenden Pauschalbeträge oder auf anderem Wege beglichen worden?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Daten vor, da die Pauschale nach dem Landesaufnahmegesetz die Kostenträgereigenschaft der Landkreise und kreisfreien Städte gerade unberührt lässt.

Frage 5 Welche Maßnahmen, Mechanismen und Kontrollen sind insbesondere im Anschluss an den Eintritt der Rechtskräftigkeit des o. g. Gerichtsurteils seitens des Landes Hessen ergriffen, implementiert und vorgegeben worden, um die transparente sowie ordnungs-/gesetzesgemäße Abrechnung ärztlicher Leistungen für Asylbewerber sicherzustellen?

Frage 6 Sind die Kommunen, Landkreise und kreisfreien Städte in der Zeit vor und insbesondere nach dem Eintritt der Rechtskräftigkeit des o. g. Gerichtsurteils seitens des Landes Hessen auf die nach der einschlägigen Rechtslage bestehende Pflicht zur Anwendung der kassenärztlichen Vergütungssätze bei der Abrechnung ärztlicher Behandlungsleistungen für Asylbewerber und die möglichen finanziellen Folgen der Anwendung der für Privatpatienten geltenden Vergütungssätze hingewiesen worden?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Als Kostenträger müssen die nach der Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden aufgrund des Grundsatzes der Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz die Rechtsprechung bei der Bescheiderteilung in eigener Verantwortung beachten.

Frage 7 Werden die für die ärztliche Behandlung von Asylbewerbern anfallenden Kosten innerhalb der Haushaltspläne der Kommunen, Landkreise und kreisfreien Städte regelmäßig explizit gesondert und unter der Nennung der angewendeten Vergütungssätze ausgewiesen?

Die finanziellen Hilfen für Asylbewerber nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einschließlich der Kosten der ärztlichen Behandlung sind innerhalb des kommunalen Haushalts der Produktgruppe „313 – Hilfen für Asylbewerber“ zuzuordnen. Das kommunale Haushaltsrecht verpflichtet die Kommunen nicht, die Kosten der ärztlichen Behandlung von Asylbewerbern innerhalb der Haushaltspläne explizit gesondert und unter Nennung der angewendeten Vergütungssätze auszuweisen. Der Landesregierung liegen keine Informationen vor, ob ungeachtet dessen Kommunen die Kosten der ärztlichen Behandlung von Asylbewerbern gesondert in ihren Haushaltsplänen ausweisen.

Wiesbaden, 23. Mai 2024

**Heike Hofmann**